

Nr. 3 / 2021 - 1. Jahrgang

# Überblick

**D a s   B ü r g e r b l a t t**



## Inhalt

### Aus dem Gemeinderat

Massiver Angriff auf Machtkritik, Meinungs- und Pressefreiheit?	3
Strafrechtliche Konsequenzen angedroht	3
Versuch der Einschüchterung	3
Zwischenbericht zur Hopfenbewässerung	4
Feldweg in Attenhofen - ein Problemfall	5
Feldwegaufschotterung in Walkertshofen lässt Fragen offen	6
Geschwindigkeitsüberschreitungen - Lösung gesucht	7
Neues Baugebiet „Fuchswinkelstraße II“ beschlossen	7
Gemeindliches Einvernehmen und die Paragraphen	9
Beschluss für mehr Transparenz von 2013 - nie angewendet - jetzt aufgeweicht	10
Geschwindigkeitsmessgeräte sollen Raser im Zaum halten	10

### Aus der Natur

Zertifikat für Naturgarten in Walkertshofen	12
---	----

### Aus der Verwaltung

Wieviel Geld erhält ein Bürgermeister	14
---------------------------------------	----

### Aus der Geschichte

Heimatliches Allerlei - Unglückstage - Aus dem Attenhofener Heimatbuch	15
„Die Gedanken sind frei“ - Traditionelles Volkslied	16
Impressum	16

**Titelbild:** Hochsommer mit Wegwarte am Straßenrand mit Blick auf Maiersdorf. Die Wegwarte (Zichorie) war Heilpflanze des Jahres 2020. Ihre Wurzel ist geröstet als koffeinfreier Kaffeeersatz beliebt. Der Sage nach ist die Wegwarte eine verzauberte Prinzessin, die auf ihren Geliebten wartet, der nach Beendigung seines Kreuzzuges ins Heilige Land aus dem Osten auftauchen müsse.

# Aus dem Gemeinderat

## Sitzungsberichte mit Hintergrundinformation

### 20. Juli 2021 Öffentliche Sitzung

#### Massiver Angriff auf Machtkritik, Meinungs- und Pressefreiheit?

**TOP 1** Aussprache zum ÖDP-Mitteilungsblatt „Überblick“, Ausgabe 02/2021 vom Juli 2021

Die zahlreichen anwesenden Zuhörer werden kaum ihren Augen und Ohren getraut haben. Was war das, was sie da gerade in einem etwa 20-minütigen monologartigen Vortrag des Bürgermeisters von Attenhofen erlebt hatten. Sollte es sich dabei um einen massiven Angriff des Bürgermeisters von Attenhofen auf Grund- und Menschenrechte wie Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, und Machtkritik gehandelt haben? Diesen Eindruck konnte man durchaus gewinnen. Im Fokus des ersten Tagesordnungspunkts stand nämlich das vom ÖDP-Ortsverband Attenhofen herausgegebene Bürgerblatt „Überblick“, das auch im Internetauftritt der ÖDP Attenhofen veröffentlicht ist.

Gleich mehrere Punkte hatte der Bürgermeister von Attenhofen am Inhalt des Bürgerblatts auszusetzen und seine persönliche Sicht der Dinge dargestellt. Am Ende seines Vortrags verweigerte er dem von ihm ins Visier genommenen Redakteur des Bürgerblatts Dr. Ralf Schramm jegliche Stellungnahme und stellte lediglich ultimativ die Frage, ob dieser sich entschuldige oder nicht - und zwar bezüglich allen Inhalten, die der Bürgermeister gerade vorgetragen hatte.

#### Strafrechtliche Konsequenzen angedroht

Für eine solche umfassende Entschuldigung sah das anwesende Gemeinderatsmitglied Schramm auch in seiner Funktion als Redakteur keinerlei Veranlassung. In der Folge ließ der Bürgermeister überdies noch den

Beschluss fassen, die Inhalte des Bürgerblatts zivil- bzw. strafrechtlich überprüfen zu lassen.

Das Bürgerblatt „Überblick“ ist ein Presseprodukt wie viele andere auch und unterliegt dem Pressegesetz.

Artikel 1 des Pressegesetzes garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit.

In Artikel 3 sind die Aufgaben der Presse beschrieben: (1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken. (2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

Offenbar ist dem Bürgermeister als Amtsträger auch unbekannt, dass beispielsweise nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1 BvR 1094/19, 19. Mai 2020) bei der Gewichtung der grundrechtlichen Interessen dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik Rechnung zu tragen ist. Hierzu gehört die Freiheit der Bürger, Amtsträger ohne Furcht vor Strafe grundsätzlich auch in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können.

#### Versuch der Einschüchterung

Im Gesamtbild des Vortrags des Bürgermeisters drängt sich der Eindruck des Versuchs einer massiven Einschüchterung der einzigen (kleinen) Oppositionspartei ÖDP im Gemeinderat von Attenhofen auf.

#### Die Sitzungsniederschrift, wirklich eine Urkunde mit Beweiskraft?

**TOP 2** Genehmigung der Niederschrift vom 15.06.2021

Und zum wiederholten Male kam es zu Unstimmigkeiten wegen eines Inhalts der Niederschrift. Die Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die der Nachweisführung über die Sitzungen dient. Eine vorschriftsmäßig

gefertigte Sitzungsniederschrift besitzt insofern erhöhte Beweiskraft.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm wies darauf hin, dass in der Niederschrift vom 15.6.2021 am Ende von TOP 8 bezüglich eines Antrags zum Thema Straßenreinigung steht:

„Ferner beantragt er (Geschäftsordnungsantrag), dass der Antrag von der Tagesordnung genommen wird, da diese Thematik bereits in der Sitzung vom 22.04.2021 – TOP 10, umfassend behandelt worden ist.

Dem Geschäftsordnungsantrag wird mit **12:1** zugestimmt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag von GR ... (Geschäftsordnungsantrag) wird vorgenannter Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt und **von der Tagesordnung genommen.**“

Schramm trug vor, dass dies hieße, dass ein **Nichtbefassungsantrag** nach § 30 der Geschäftsordnung (GO) gestellt worden sein soll. Das sei aber nicht korrekt. Das wäre auch, nachdem die Beratung ja bereits im Gange war, kaum möglich. Vielmehr hat Gemeinderatsmitglied ... wortwörtlich einen Antrag auf „Ende der Debatte“ gestellt, also einen Antrag nach § 26 der GO auf „**Schluss der Beratung**“. (Siehe auch „Überblick“, 2. Ausgabe, S. 13)

Schramm bat, dies zu korrigieren und wies ferner darauf hin, dass er den Korrekturwunsch im Voraus dem Schriftführer schriftlich mitgeteilt habe. Der Bürgermeister merkte daraufhin an, dass der Inhalt der Niederschrift unverändert beibehalten werden soll.

Daraufhin wurde die Niederschrift mit der Gegenstimme Schramms genehmigt.

### **TOP 4** Auftragsvergabe der Straßenunterhaltsarbeiten 2021

Einstimmig genehmigt wurde die Auftragsvergabe für die Straßenunterhaltsarbeiten der Jahre 2021 / 2022, die gemeinsam für die VG-Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen und Volkerschwand ausgeschrieben waren. Für die Gemeinde Attenhofen ergibt sich ein Gesamtanteil von brutto etwa 86.242 Euro. Dafür sollen Straßenunterhaltsarbeiten in derzeit 17 bekannten Teilbereichen durchgeführt werden. Sollten hierzu Sperrungen notwendig sein, so

sollen die entsprechenden Arbeiten erst nach Abschluss der Hopfenernte erfolgen.

## **Zwischenbericht zur Hopfenbewässerung**

**TOP 7** Informationen (Zwischenbericht) zum Bewässerungs- und Wasserschutzkonzept „Hopfenbewässerung“ der Gemeinde Attenhofen

Über vorläufig veranschlagte Nettokosten von knapp 44 Millionen Euro sind die am Hopfenbewässerungsprojekt teilnehmenden Landwirte der Gemeinde Attenhofen informiert worden. Diese müssten mit etwa 80.000 Euro Investitionskosten pro Hektar Anbaufläche rechnen, um eine Tröpfchenbewässerung ihrer Anlagen zu realisieren.

Rückblick: Am 8.10.2018 präsentierte Dr. Wolfgang Patzwahl (Büro für Technik und Management im Weinbau, B.T.W.) den Landwirten in Attenhofen unter der Überschrift „Anpassung an den Klimawandel - gewässer- und bodenschutzorientiertes Bewässerungs- und Wassernutzungskonzept für die Gemeinde Attenhofen“ ein im Weinbau eingesetztes Wassermanagementsystem.

In der September-Sitzung des Jahres 2019 vergab der Gemeinderat von Attenhofen den Planungsauftrag für ein Konzept zur Hopfenbewässerung an ein Ingenieurbüro aus Würzburg zum Angebotspreis von 101.031 Euro.

In einer am 9.6.2016 bei der Technischen Universität München eingereichten Doktorarbeit von Tobias Graf mit dem Titel „Tröpfchenbewässerung im Hopfenbau - Feldversuche, Physiologie und Rizosphäre“ hat der Verfasser unter anderem auch Versuche in der Gemeinde Attenhofen auf einem Hopfenfeld zwischen den Ortsteilen Attenhofen und Rannertshofen durchgeführt.

Auf diese Doktorarbeit nahm ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm in der Sitzung Bezug und wies darauf hin, dass daraus hervorgehe, dass keine wesentlichen Erfolge durch künstliche Bewässerung zu erzielen seien. Insbesondere verwies Schramm darauf, dass die Doktorarbeit aufzeige, dass sich insbesondere junge Hopfenpflanzen an die Bewässerung gewöhnen könnten und keine tiefen Wurzeln ausbilden.

„Im Umkehrschluss mit anderen Studien wird vermutet, dass es durch die lokalisierte Verabreichung des Wassers bei

Tröpfchenbewässerung zu einem verminderten Wurzelwachstum kommen kann. Damit wird zum einen das natürliche Wurzelwachstum eingeschränkt und zum anderen die Pflanzen unnötig an das zusätzliche Wasser gewöhnt. Das Potential, natürliche Niederschläge aufzunehmen, wird dadurch langfristig verringert und erhöht den Bedarf an einer zusätzlichen Bewässerung.“

*(Quelle: Tobias Graf „Tröpfchenbewässerung im Hopfenbau - Feldversuche. Physiologie und Rizosphäre“, Dissertation Technische Universität München, 2016)*

## Feldweg - ein Problemfall

**TOP 9** Bürgerantrag betreffend Gewichtsbeschränkung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 67/3, Gmkg. Attenhofen (Einemündung in die Lindenstraße in Attenhofen (in Höhe Hausnummer 16))

Mit einer Eingabe hatten sich zwei Landwirte als Eigentümer von über den Feldweg erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen für einen Ausbau dieses Weges mit einer für moderne landwirtschaftliche Maschinen geeigneten Breite an Bürgermeister und Gemeinderat gewandt.

Bezug nahmen sie dabei auch auf Aussagen des Bürgermeisters in der Gemeinderatsitzung vom April dieses Jahres. Darin hatte der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass möglicherweise erforderliche Grundstücke für eine Verbreiterung des Feldweges kaum von den Eigentümern zu erwerben seien.

Hierauf bezugnehmend verwiesen die Antragsteller darauf, dass bislang niemand mit ihnen gesprochen habe. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass aufgrund der geplanten Arbeiten an der Lindenstraße Änderungen im Bereich der Einmündung des Weges unvermeidbar durchgeführt werden müssen. Im Zuge dieser Arbeiten solle rechtzeitig geprüft werden, wie eine Verbesserung der Zufahrt im allseitigen Interesse erreicht werden könne. Der aktuell in der Natur vorhandene tatsächliche Fahrweg sei vermutlich schmaler als der nach dem Kataster vorgegebene. Jedenfalls seien die betroffenen Landwirte zu einem konstruktiven Gespräch bzw. Grundabtretungen durchaus bereit.

ÖDP-Gemeinderat Schramm verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass, sollte hier keine Lösung erzielt werden können, auch eine alternative Strecke zur Verfügung stehe.

Diese führt beginnend im Osten der Ortschaft Attenhofen gegenüber der Abfahrt nach Seeb in westlicher Richtung wieder zum Anschluss Lindenstraße.

Nach den aus der Plattform „Bayernatlas“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bereitgestellten Plänen verläuft der in Natur vorhandene Weg teilweise abseits der nach dem Kataster vorgesehenen Strecke. Auch auf diesem Streckenverlauf ist der Weg nach dem Kataster in vielen Abschnitten breiter als gegenwärtig in Natur vorhanden.



*Alternative Feldwegführung im Bereich Lindenstraße, Attenhofen?*  
(aus BayernAtlas, [www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de))

Letztendlich verständigte man sich im Gemeinderat darauf, dass der Bauausschuss eine Vor-Ort-Besichtigung mit den Beteiligten vornehmen soll. Auch das mit der Instandsetzung der Lindenstraße beauftragte Ingenieurbüro sowie die ausführende Straßenbaufirma sollen für eine Lösung mit einbezogen werden.

## Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 3** Bauanträge
- 3.1 Neubau eines Betriebsleitergebäudes mit Betriebsleiterwohnung, Gmkg. Walkertshofen (Vorbescheid)
  - 3.2 Abriss eines Nebengebäudes und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses, Gmkg. Attenhofen
  - 3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
  - 3.4 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)

- 3.5 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gmkg. Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- TOP 5 Auftragsvergabe zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- TOP 6 Zuschussantrag des Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Kelheim, auf pauschale Zuwendungen für die sanitätsdienstliche Hintergrundvorhaltung im Landkreis für das Jahr 2021
- TOP 8 Bericht von gemeindlichen Baustellen
- TOP 10 Sonstiges

---

„Es ist besser, ein einziges kleines Licht anzuzünden, als die Dunkelheit zu verfluchen.“

(Konfuzius, chinesischer Philosoph, vermutlich 551 - 479 v. Chr.)

---

## 17. August 2021 Öffentliche Sitzung

### TOP 3 Bauanträge

3.1 Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Stützmauer mit 1,20 m Höhe an der Südseite des Grundstücks Fl.-Nr. 430/7 und 430/22, Gmkg. Walkertshofen

An die Südseite eines Grundstücks im Neubaugebiet „Wirtsleit'n“ grenzt ein von der Gemeinde eingeplanter Lagerplatz für Schnee an. Daher stellten die Grundstückseigentümer einen Antrag, eine Stützmauer mit einer Höhe von 1,20 Meter an der Südgrenze ihres Grundstücks errichten zu dürfen, damit der möglicherweise mit Streusalz belastete Schnee dagegen geschoben und verdichtet werden könne und nicht auf ihr Grundstück gelangt.



Mit dem Hinweis, dass Stützmauern an der Grundstücksgrenze nach dem Bebauungsplan unzulässig sind, wurde dieser Antrag abgelehnt. 2. Bürgermeister Michael Senger brachte allerdings ins Gespräch, die Gemeinde selbst könne zu diesem Zweck eine Mauer mit einer geringeren Höhe errichten. Diese Möglichkeit wurde auch von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm begrüßt.

**TOP 5** Berichterstattung von der Bauausschussbesichtigung

### Feldwegaufschotterung lässt Fragen offen - neues Hochwasserrückhaltebecken geplant

Vor einigen Monaten wurde ein Teilabschnitt des gemeindeeigenen sogenannten Gickellettenwegs, der Feldwegabzweigung von der Spitzauer Straße gegenüber der Straße „Am Sonnenhang“, über eine Länge von etwa 60 Metern geschottert und mit einem Gefälle nach Norden versehen, mit der Absicht, Niederschlagswasser von den südlichen und östlichen Hängen, das entlang des Feldwegs Richtung Spitzauer Straße fließt, abzufangen und über eine angrenzende Wiese in das weiter talwärts gelegene Hochwasserrückhaltebecken zu leiten.



Vergessen wurde dabei wohl, ein diesbezügliches Gespräch mit dem Grundstückseigentümer der Wiese zu führen und dessen Einverständnis einzuholen. Der könnte nun möglicherweise einen Beseitigungsanspruch nach §1004 BGB geltend machen. In der Folge hatte der Bürgermeister von Attenhofen einen Rückbau zugesagt, womit diese Sache eigentlich als abgeschlossen betrachtet werden konnte. Hierauf wies Gemeinderatsmitglied Schramm hin.

Nichtsdestotrotz möchte der Bürgermeister, wie er ankündigte, nun doch noch einmal erneut mit dem Grundstückseigentümer der

Wiese sprechen, um ihn zu einer Duldung der Schotterung zu bewegen.

Zudem soll im Hinblick auf Starkregenereignisse ein zweistufiges Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Ablauf auf dem dem besagten Wiesengrundstück westlich benachbarten Grundstück errichtet werden.

## Geschwindigkeitsüberschreitungen - Lösung gesucht

**TOP 6** Antrag auf Geschwindigkeitskontrollen in der Spitzauer Straße in Walkertshofen

Die Anregung für diesen Tagesordnungspunkt kam aus der Bürgerschaft. Moniert wurden erheblich überhöhte Geschwindigkeiten von Verkehrsteilnehmern im Bereich der Spitzauer Straße sowohl ortseinwärts als auch ortsauwärts. Gewünscht wurden Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei. In diesem Bereich beträgt die durch Schilder angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.



In der Vergangenheit hatten an dieser Stelle, wie 2. Bürgermeister Senger darlegte, schon Geschwindigkeitskontrollen mit dem gemeindeeigenen Geschwindigkeitsmessgerät stattgefunden. Diese bestätigen eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 55 km/h, in der Spitze wesentlich höher, in beiden Richtungen.

Dabei seien es, wie aus den Reihen des Gemeinderats verlautete, wohl insbesondere die ortsansässigen Bürger, die die Geschwindigkeitsbeschränkung missachten.

Der Bürgermeister versprach, das Gespräch mit der Mainburger Polizei bezüglich einer Radarmessung zu Schulbeginn zu suchen. Als weitere Maßnahme soll das gemeindeeigene Geschwindigkeitsmessgerät im Bereich des Ortsschildes an der Spitzauer Straße noch einmal, gegebenenfalls längerfristig, eingesetzt werden, um erneut Daten zu erheben.

Dem Vorschlag von Bürgern, zum Zweck der Verkehrsberuhigung im Bereich der Spitzauer Straße eine Rechts-vor-Links-Regelung zu etablieren, wurde mit dem Argument, die Situation würde damit noch gefährlicher, eine Absage erteilt.

In Erwägung gezogen wird, möglicherweise ein Geschwindigkeitsmessgerät dauerhaft zu installieren.

Aufpflasterungen, von denen bekannt ist, dass sie den Verkehr auf 25 bis 35 km/h drosseln, werden dagegen gegenwärtig nicht als Option in Betracht gezogen.

## Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Ehrung von Schul- und Berufsabsolventen
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 20.07.2021
- TOP 4 Auftragsvergabe für die Erschließungsplanung im „GE - Am Thonhausener Weg“ in Walkertshofen
- TOP 7 Aussprache über einen zusätzlichen Sitzungstermin zur Abwägung der Bauleitplanungen
- TOP 8 Sonstiges

---

„Kann man etwas nicht verstehen, dann urteile man lieber gar nicht, als dass man verurteile.“

(Rudolf Steiner österreichischer Esoteriker, Philosoph, Schriftsteller und Begründer der Anthroposophie 1861 - 1925)

---

## 29. September 2021 Öffentliche Sitzung

### Bauleitplanung „Fuchswinklstraße II“ - Endphase Abwägung - Satzung beschlossen

**TOP 3** Bauleitplanung; Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchswinklstraße II“ in Walkertshofen (§13b BauGB)

3.1 Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Verfahren nach §3 Abs. 2 sowie §4 Abs. 2 BauGB

Die letzte Phase einer Bauleitplanung ist die Abwägung. Diese hat ihre Grundlage im §1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Da während der Auslegungsphase der Unterlagen für das Baugebiet keine Stellungnahmen oder Einwendungen von Bürgern eingegangen waren, waren lediglich die öffentlichen Belange zu beraten. Ein paar Beispiele:

**a) Stellungnahme des Landratsamts Kelheim (Belange des staatlichen Abfallrechts)**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass im nördlichen Bereich des geplanten Baugebiets landwirtschaftliche Gebäude, Dunglager und Holzlagerungen vorhanden waren. Daher wird angeregt, das Vorhandensein möglicher Schadstoffbelastungen z.B. durch Teerrückstände, Quecksilber, Kupfer... im Boden durch chemische Untersuchungen zu klären.

*Die Gemeinde beabsichtigt zu diesem Zweck, ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.*

**b) Stellungnahme der Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde**

Die Regierung von Niederbayern gibt zu Bedenken, dass eine Auseinandersetzung mit dem absehbaren und schon abgelaufenen demographischen Wandel (Alterung, Zunahme von Einpersonenhaushalten, Alleinerziehende...) und den daraus resultierenden geänderten Bedürfnissen auf dem Wohnungsmarkt in den Planungsunterlagen nicht enthalten sei. Allerdings könne angesichts der relativ gering dimensionierten Ausweisung in diesem Fall noch von einer organischen Siedlungsentwicklung gesprochen werden, so dass die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans der Planung nicht weiter entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund einer möglichst nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird der Gemeinde jedoch ausdrücklich empfohlen, zuerst den Bauabschnitt II des Wohngebietes „Wirtsleit'n“ abzuschließen, bevor neue Siedlungsfläche durch das WA (*allgemeine Wohngebiet*) „Fuchswinklstraße II“ ausgewiesen wird.

*Die Gemeinde verweist darauf, dass bei einer sofortigen Erschließung des zweiten Bauab-*

*schnitts des Baugebiets „Wirtsleit'n“ der Bevölkerungszuwachs im Ortsteil Walkertshofen zu schnell vonstatten gehe. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, können die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans (LEP) dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.*

**c) Amt für ländliche Entwicklung (ALE)**

Das ALE weist darauf hin, dass die Gemeinde in Walkertshofen mit dem Baugebiet „Wirtsleit'n“ ein großes Baugebiet und weitere Baugebiete, in denen noch Baulücken verfügbar sind, besitzt. Dass zwar im Gemeindegebiet mehrere sanierungsbedürftige Gebäude vorhanden sind, diese aber nicht zum Verkauf stehen, kann nicht als ständige Begründung aufgeführt werden, dass diese generell nicht zur Umnutzung in Wohnungen in Frage kommen. Das ALE bemängelt, dass offensichtlich eine in die Zukunft gerichtete Bauplanung fehlt, so dass der Abschluss des Vitalitätschecks<sup>1)</sup> für die ILE- (**I**ntegrierte **L**ändliche **E**ntwicklung) Gemeinden von großer Bedeutung ist. Aus den Ergebnissen des Vitalitätschecks sollten Handlungserfordernisse hinsichtlich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung für die Gemeinde abgeleitet werden.

Auf die Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

<sup>1)</sup> *Mit dem Vitalitätscheck werden die Innenentwicklungspotenziale in Gemeinden ermittelt und aufbereitet. Ziel ist, die Dörfer nicht am Rand, sondern im Kern zu entwickeln und damit Flächen zu sparen. Vorhandene Gebäude- und Flächenpotenziale sollen für Wohnen- und Gewerbe Zwecke sowie Einrichtungen der Grundversorgung und des Gemeinschaftslebens revitalisiert werden.*

*Die Gemeinde verweist darauf, dass der Vitalitätscheck in Auftrag gegeben wurde, Ergebnisse jedoch noch nicht vorliegen.*

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm sprach am Ende der Vorstellung der öffentlichen Belange noch einmal an, dass nach dem Hinweis der Regierung von Niederbayern eine hinreichende Analyse des demographischen Wandels in den Planungsunterlagen zwar nicht vorhanden sei, der Bebauungsplan jedoch, anders als beispielsweise das Baugebiet „Wirtsleit'n“, klassisch aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt worden sei und versuchte zu verdeutlichen, was das bedeutet. Bei

der Aufstellung des aktuell gültigen FNP der Gemeinde Attenhofen im Rahmen ihrer Planungshoheit hat sich der Gemeinderat vor vielen Jahren Gedanken über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung gemacht. Dabei hat der Gemeinderat das jetzt zu entwickelnde Baugebiet „Fuchswinklstraße II“ bereits als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Daher wies Schramm auf die langfristige Planung hin, die mit dem anstehenden Satzungsbeschluss nun abgeschlossen würde.

### 3.2 Satzungsbeschluss

Nach §10 BauGB beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung. Das Planverfahren der Gemeinde endet daher mit dem **Satzungsbeschluss** des Gemeinderates über den **Bebauungsplan**. Der Bebauungsplan hat somit die Qualität eines lokalen Gesetzes, dessen Bestimmungen beispielsweise von denjenigen der Bayerischen Bauordnung abweichen können.

Der Satzungsbeschluss zum Baugebiet „Fuchswinklstraße II“ wurde einstimmig gefasst.

## Planung eines Einfamilienhauses - gemeindliches Einvernehmen und die Paragraphen

### TOP 4 Bauanträge

#### 4.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Gemarkung Walkertshofen

Ein Landwirt beantragt den Bau eines Einfamilienhauses mit Flachdach auf einem Grundstück in der Nachbarschaft seines landwirtschaftlichen Anwesens. Das Grundstück liegt nach dem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Bauen im Außenbereich ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB § 35) grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist allerdings zulässig, wenn das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Bei einem solchen Bauvorhaben ist nach § 36 des BauGB (Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde) zu verfahren, wonach über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm erwähnte in diesem Zusammenhang, dass er davon ausgehe, dass die landwirtschaftliche Privilegierung im vorliegenden Fall wohl nachgewiesen werden könne. Zusätzlich wies er auf § 34 BauGB hin, wonach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (Einfügensgebot). Die Bebauung der näheren Umgebung ist allerdings von Satteldächern geprägt. Insofern sah Schramm diesen Paragraphen angesichts des geplanten Flachdachs als bedenklich an.

Der Bürgermeister wies Schramm darauf hin, dass ausschließlich die Baubehörde des Landratsamtes, an die der Bauplan weitergeschickt wird, diesen auf Einhaltung der Baugesetze zu prüfen habe, nicht aber die Gemeinde. In diesem Fall wäre allerdings vollkommen unklar, nach welchen Maßstäben sich dann eigentlich das hier zu erteilende gemeindliche Einvernehmen für ein Bauvorhaben richten sollte, wenn nicht auf die Grundlagen der Baugesetze.

Schramm ist daher vielmehr im Einklang mit juristischen Veröffentlichungen der Auffassung, dass der Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab der Gemeinde die bauplanungsrechtlichen Anforderungen in den §§ 31, 33, 34, 35 BauGB sind.

(Quelle: <https://www.juracademy.de/baurecht-bayern/gemeindliche-einvernehmen-baugb.html>, Abruf 06.10.2021, 17:00 Uhr)

Im Nachhinein muss Schramm aber, was seine Interpretation des § 34 BauGB in Bezug auf die Dachform betrifft, nach Durchsicht verschiedener Gerichtsurteile einräumen, dass er sich diesbezüglich geirrt hatte. Vielmehr gilt demnach:

*„Dachformen und sonstige gestalterische Merkmale werden vom Einfügensgebot des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht erfasst, weil sie weder die Art oder das Maß, noch die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen (BayVGH, Urteil vom 18. Juli 2013 - 14 B 11.1238)“*

#### Fazit:

*Eine Erkenntnis von heute kann die Tochter eines Irrtums von gestern sein. (Marie von Ebner-Eschenbach)*

## Mutiger Beschluss von 2013 für mehr Transparenz - nie angewendet - jetzt aufgeweicht

**TOP 8** Anpassung des Beschlusses vom 21.03.2013 betreffend Fachstellen- und Bürgerbeteiligungen an der Bauleitplanung und Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage

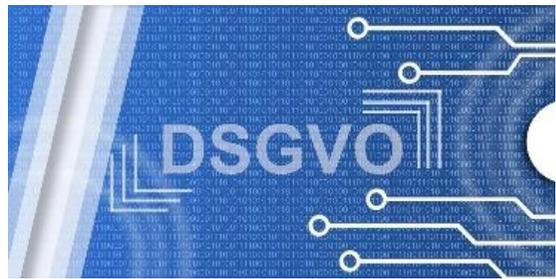
Im Jahr 2013 wurde auf Vorschlag von Bürgermeister Stiglmaier der Beschluss gefasst, dass künftig auf der Internetseite der Gemeinde Attenhofen neben dem genehmigten Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen auch die Bürger- und Fachstellenbeteiligungen öffentlich bekanntgegeben und ausgelegt werden sollen. Es sei sicher eine große Hilfe, diese Unterlagen überall und jederzeit einsehen zu können. Seitens des Gemeinderats wurde diese Art der Bürgerbeteiligung sehr begrüßt und für zeitgemäß befunden.

Grund für den in der heutigen Sitzung angesetzten Tagesordnungspunkt zur Anpassung (oder vielmehr Aufweichung) des Beschlusses von 2013 war, dass ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm bei der Vorbereitung auf die aktuelle Gemeinderatssitzung die Verwaltung um eine frühzeitige Zusendung der Unterlagen zu den Stellungnahmen der Fachstellen gebeten und auf eben jenen Beschluss aufmerksam gemacht hatte, nach dem diese Unterlagen eigentlich auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sein sollten.

Mit der Anpassung des Beschlusses sollen allerdings nun nicht mehr die vollständigen, oftmals auch kritischen Stellungnahmen veröffentlicht werden, sondern lediglich die Billigungs- und Würdigungsbeschlüsse der Bürger- und Fachstellenbeteiligungen. Dies begründet der Bürgermeister einmal mehr mit datenschutzrechtlichen Gründen.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beschluss von 2013 bislang noch nie umgesetzt wurde, obgleich es schon zahlreiche Gelegenheiten gegeben hätte. Auch verwies er darauf, dass in der gleichen Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinde Elsendorf derartige Stellungnahmen auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Er erwähnte ferner, dass, wenn man etwas über Datenschutz zu bestimmten Themen wissen will, es sich empfiehlt, Einsicht in die Tätigkeitsberichte des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zu nehmen.



Der hat sich in seinem 29. Tätigkeitsbericht von 2019 auch zu diesem Thema positioniert und beispielsweise hinsichtlich der Stellungnahmen und Einwendungen von Bürgern im Rahmen von Bauleitverfahren im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dargelegt, dass, insofern private Einwendungen öffentlich ausgelegt und in das Internet eingestellt werden sollen, personenbezogene Daten zu anonymisieren sind. Und das wäre dann schon alles, ein insbesondere in Anbetracht der eher seltenen Bauleitverfahren äußerst geringer Aufwand für mehr Transparenz und Bürgernähe.

Und so haben auch diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die im Jahr 2013 den Beschluss für mehr Transparenz voller Euphorie zu Papier gebracht hatten, diesen Beschluss heute mit der Gegenstimme Schramms wieder inkassiert, ohne jemals in den vergangenen 8 Jahren seine Umsetzung eingefordert zu haben.

## Aufpflasterungen unerwünscht - Geschwindigkeitsmessgeräte sollen Raser im Zaum halten

**TOP 9** Bekanntgabe der Geschwindigkeitsmessung in der Spitzauer Straße und ggf. Beschlussfassung zur Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes

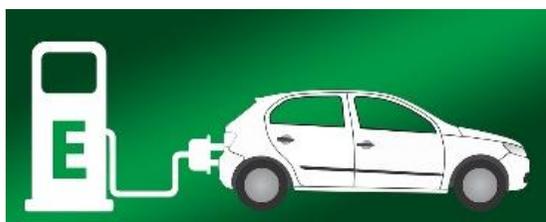
2. Bürgermeister Michael Senger stellte Ergebnisse einer in den vergangenen Wochen durchgeführten Geschwindigkeitsmessung an der Spitzauer Straße in Walkertshofen am Ortsende Richtung Spitzau für beide Fahrrichtungen vor. In diesem Bereich gilt Tempo 30. Der größte Teil der Verkehrsteilnehmer bewegt sich im Rahmen zwischen 31 und 60 km/h. Einige sind deutlich schneller. Die Analyse zeigt auch, dass es für die Durchschnittsgeschwindigkeit nur von geringer Bedeutung ist, ob den Verkehrsteilnehmern die Geschwindigkeit angezeigt wird oder nicht. Trotz dieses eher

ernüchternden Ergebnisses zieht der große Teil der Gemeinderatsmitglieder in Erwägung, gleich mehrere Geschwindigkeitsmessgeräte zu erwerben.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm führte an dieser Stelle an, dass es erwiesen sei, dass Aufpflasterungen die Geschwindigkeit auf 25 bis 35 km/h senken und man daher auch darüber nachdenken könne, solche Aufpflasterungen an den neuralgischen Punkten zu installieren.

Damit stieß er allerdings auf kein großes Verständnis bei Ratskollegen und Bürgermeister. Vielmehr will man zu einer der nächsten Sitzungen Angebote für Geschwindigkeitsmessgeräte vorlegen.

TOP 10 Informationen über mögliche Standorte für öffentliche E-Ladestationen



Die Frage war nicht etwa ob, sondern wo mögliche öffentliche Ladestationen für E-Fahrzeuge im Gemeindegebiet von Attenhofen installiert werden könnten. Nach Standorten hatte die Abens-Donau Energie GmbH nachgefragt. Die Gemeinde Attenhofen ist einer ihrer Gesellschafter, wie auch die anderen VG-Gemeinden.

Wie 2. Bürgermeister Michael Senger verriet, solle es nicht um Schnellladestationen mit hoher Leistung, sondern um 11kW-Ladesäulen gehen.

Derzeit können aber auch Privatpersonen eine Förderung der KfW nutzen und private Ladestationen, sogenannte Wall-Boxes, installieren lassen. Deren maximale Ladeleistung ist ebenfalls auf 11 kW begrenzt, um förderfähig zu sein.

Bürgermeister Stiglmaier stellte eine Liste möglicher Standorte vor, die er, wie er erklärte, zusammen mit Mitarbeitern der Verwaltung vorbereitet hatte.

Nun will die Gemeinde dem Stromanbieter entsprechende Standorte vorlegen. Notwendig sind jeweils zwei Parkplätze. Das war dann auch der Kritikpunkt bei dem Vorschlag, eine Station am Dorf- und Feuerwehrhaus in Pötzmes bereitzustellen, da hier die ohnehin knapp

bemessenen Parkplätze für Kirchgänger verloren gingen. Ein anderer befindet sich an der Hopfenstraße 5 in Attenhofen. Ins Gespräch gebracht wurde auch die Schöferhalle in Walkertshofen. An diesen beiden Standorten wäre eine Stromeinspeisung über eine Photovoltaikanlage möglich.

### Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Ehrung von Berufs- und Schulabsolventen
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 17.08.2021
- TOP 4 Bauanträge
  - 4.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Gmkg. Walkertshofen (Freistellungsverfahren)
  - 4.3 Neubau von 3 Mikrohäusern, Gmkg. Pötzmes
- TOP 5 Auftragsvergabe zum Neubau eines Löschwasserbehälters in Rachertshofen
- TOP 6 Auftragsvergaben für verschiedene Gewerke für die Instandsetzung der ehem. „Schöferhalle“;
- TOP 7 Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Gabelstaplers
- TOP 11 Sonstiges

# Aus der Natur

## Naturgarten

Seit 2018 gibt es in Niederbayern die Initiative „Bayern blüht - Naturgarten“, getragen von der Landesvereinigung Gartenbau Bayern. Ziel der Initiative ist es, die Vielfalt an Pflanzen und Tieren im Privatgarten zu fördern. Jeder Gartenbesitzer erhält die Möglichkeit, den eigenen Garten zertifizieren zu lassen.

Vor ein paar Wochen hat Heidemarie Thalmeier aus Walkertshofen die Urkunde und die dazugehörige Plakette „Bayern blüht - Naturgarten“ überreicht bekommen. Aus diesem Anlass haben wir mit Heidi ein kurzes Interview geführt.



*Heidi, ihr wohnt noch nicht sehr lange in Walkertshofen.*

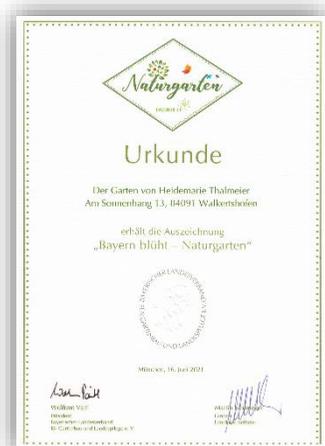
Ja, wir haben hier im Jahr 2015 gebaut und sofort damit begonnen, den Garten anzulegen.

*In 6 Jahren hast Du aus dem Nichts eine blühende Oase geschaffen. Was für Kriterien muss man erfüllen, um diese Auszeichnung zu bekommen?*

Zunächst einmal sind in einem Naturgarten Pestizide, synthetische Dünger und torfhaltige Substanzen absolut tabu, und ein Pflichtkriterium ist insbesondere die hohe biologische Vielfalt.

*Und wie wurde das alles festgestellt?*

Da war ein Prüfkomitee vor Ort. Sie haben darauf geachtet, was für verschiedene Lebensräume sich im Garten befinden. Wir haben beispielsweise eine 40 Meter lange Natursteinmauer, ein Gemüsebeet und einen Kräutergarten, Obstbäume und heimische Gehölze, wie Schlehe, Holunder, Haselnuss und Weide... die ist sehr wichtig, weil die Weide das erste Futter für Wildbienen bietet. Nistkästchen, Totholz und verwilderte Ecken sollten auch in einem Naturgarten ihren Platz finden. Wasser sparen wir einerseits dadurch, dass wir Regenwasser auffangen und andererseits mit Mulchen, teils mit Rasenschnitt. So sorgen wir nicht nur dafür, dass wir weniger Wasser brauchen, sondern auch dafür, dass der Boden locker bleibt.



*Anscheinend waren die Prüfer zufrieden!*

Ja, sie haben insbesondere die große Artenvielfalt und Blütenvielfalt hoch bewertet. Ich konnte ihnen sogar einen Strauch zeigen, den sie noch nie gesehen haben.

*Das ist aber interessant! Was für ein Strauch ist das?*



Die Klappernuss. Die wird auch Pimpernuss genannt.

*Heidi, danke für das Interview in diesem blühenden Paradies.*



Die **Pimpernuss** (oder **Klappernuss**) ist ein etwa 4 m hoher Strauch. Der Name leitet sich vom Geräusch ab, das die Früchte erzeugen, wenn sie vom Wind bewegt werden. Die Früchte bestehen nämlich aus mit Luft gefüllten Kapseln, die die kleine Nüsse enthalten. Die Nüsse erinnern im Geschmack an Pistazien, deswegen wurden sie im Spätmittelalter *Pistacium Germanicum* genannt, sozusagen die Pistazie des Nordens.

Die Pimpernuss ist sehr selten geworden. Sie steht in Bayern auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Pflanzen. Im Bayerischen Wald wurde sie kürzlich wiederentdeckt, und ihre Nüsse werden dort zu Pimpernusslikör verarbeitet. Früher wurden die Nüsse in getrockneter Form auch zur Herstellung von Rosenkränzen verwendet. Daher hatten sie in einigen Gebieten auch den Namen Rosenkranzperlenstrauch.

Nicht nur botanisch und volkskundlich interessant, sondern auch optisch ist die Pimpernuss ein sehr ansprechender Strauch für den Hausgarten!

# Aus der Verwaltung

## Wie viel Geld erhält ein Bürgermeister?

In den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg: Aigsbach, Attenhofen, Elsendorf und Volkenschwand, sind die Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Ist ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin ehrenamtlich tätig, erhält er oder sie eine Entschädigung. Diese kann er oder sie innerhalb eines gesetzlich festgelegten Rahmens selbst mit dem Gemeinderat aushandeln.

Die Höhe richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl und dem tatsächlichen Aufwand: Welche Aufgaben übernimmt der Bürgermeister? An wie vielen Sitzungen muss er teilnehmen?

Den Rahmen für die Entschädigung gibt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vor: Seit dem 1. Januar 2021 beträgt sie für Einwohnerzahlen zwischen 1001 und 3000 Einwohnern 3.157,75 € bis 4.736,64 € monatlich. Zusätzlich erhält der 1. Bürgermeister eine jährliche Sonderzahlung von 70% der monatlichen Entschädigung.

### Teilweise steuerfrei

Die Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Allerdings setzt das Finanzministerium einen pauschalen Freibetrag fest, den ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder eine ehrenamtliche Bürgermeisterin nicht versteuern muss. Die Aufwandsentschädigung ist also teilweise steuerfrei. Der monatliche Freibetrag beträgt ein Drittel der Aufwandsentschädigung, höchstens jedoch 749,72 €. Der Betrag wird regelmäßig angepasst.

### Ein Rechenbeispiel:



Eine bayerische Gemeinde hat 1200 Einwohner. Die Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister beträgt 3.300 € im Monat. Ein Drittel hiervon wären 1.100 €, der Steuerfreibetrag wurde jedoch auf 749,72 € gedeckelt. Diesen Betrag erhält der Bürgermeister also steuerfrei, der Rest muss versteuert werden.

Jährlich erhält der 1. Bürgermeister dieser Beispielgemeinde also 39.600 € Aufwandsentschädigung + 2.310 € jährliche Sonderzahlung = 41.910 €, davon etwa 8.996 € steuerfrei.

# Aus der Geschichte

## Heimatliches Allerlei

### Unglückstage

Nach einer Aufzeichnung des Peter Spornraft von Oberwangenbach aus dem Jahre 1831 soll es gewisse Tage im Jahre geben, welche als Unglückstag zu bezeichnen sind. Diese sind: der 1. bis 6. und der 19. Januar, der 2., 11., 16. und 17. Februar, der 1., 15., 16., 17. und 18. März usw. Wer an einem dieser Tage geboren ist, ist unglücklich und leidet Armut; wer an einem solchen Tage krank wird, bekommt selten die Gesundheit wieder, und wer sich verlobt oder verheiratet, kommt in große Armut und Elend. Weiter wurde für Unglückstage gehalten der letzte Montag im April, weil an diesem Tage Kain seinen Bruder Abel erschlagen hat; der 30. April weil sich an diesem Tage Judas der Verräter erhängt hat; der 1. August, weil da Sodoma und Gomorrha zugrunde gegangen sind, und der letzte Montag im November, weil da Judas der Verräter geboren wurde.

Es ist selbstverständlich Aberglaube, im vorhinein gewisse Tage als Unglückstage zu bezeichnen; denn außer Gott weiß niemand die Zukunft. Aber das Unglück kann einen jeden treffen, wie Goethe sagt: „Wer Pech hat, stolpert im Grase, fällt auf den Rücken und bricht die Nase.“ Also erst nach eingetretenem Unglück kann man von Unglückstagen reden. Als solche sind für einzelne Häuser oder Familien unserer Pfarrei folgende zu bezeichnen:

Am 3. Mai 1740 brannte das Kasparanwesen in Heising (52) ab, wobei die Hausfrau Katharina Prunner mitsamt 2 Kindern verbrannte.

Am 6. Juli 1741 starb aus dem Hause Nr. 4 in Oberwangenbach Matthias Stangl, Schneider, 3 Tage später seine Ehefrau Agnes und wieder nach 3 Tagen ihr Sohn Vitus an hitzigem Fieber.

An einer herrschenden Seuche starb am 5. April 1742 in Grub Maria Freiling, 7 Tage später die Dienstmagd Katharina Halmhey, und wieder 4 Tage später die Bäuerin Maria Kroiß mit ihrem Kinde. In diesem Monat starben auch noch innerhalb drei Wochen die Dirnberger Eheleute Veit und Maria Kappelmaier, und am 16. April die beiden Eheleute Schönhuber (6) von Oberwangenbach.

Am 31. Juli 1762 starb Matthias Hierhammer von Oberwangenbach (3) infolge eines Sturzes vom Kirschbaum.

Am 25. Januar 1765 wurde der Bauer Johann Prummer von Oberwangenbach (5) bei Menning von einem Salzlastwagen so gedrückt, daß er nach 5 Tagen in Vohburg starb.

Am 8. Januar 1768 brannte das Haus des Nikolaus Mayer von Att (10) nieder, wobei die 80 jährige Austragsmutter Magdalena Mayer schwer verbrannte und bald starb.

1772 herrschte in der ganzen Hallertau eine Seuche, die man Faulfieber oder Pedechialfieber (Pedetschen) nannte. Daran starben in hiesiger Pfarrei 6 Personen.

Am 10. Juni 1776 wurde der Bauer Thomas Müller von Att (14) von dem betrunkenen Krämer Damian Berger (20) im Streite mit der Hacke erschlagen.

1788 wütete in der Hallertau eine arge Viehseuche, von welcher besonders die Pfarreien Geisenfeld, Aiglsbach und Sandelzhausen heimgesucht wurden. Unsere Pfarrei hielt 1788 einen Bittgang nach Mariabrünnl bei Appersdorf um Abwendung dieser Seuche.

1803 starb eine 18jährige Dienstmagd von Heising an der gallischen Krankheit (Soldatenkrankheit)...

(Attenhofener Heimatbuch, Johann Schmid, 1936, Druck C. Weinmayer, Mainburg)

## Die Gedanken sind frei

Volkslied, 18. Jahrhundert

Die Gedanken sind frei, wer kann sie  
erraten

Sie ziehen vorbei, wie nächtliche  
Schatten

Kein Mensch kann sie wissen, kein  
Jäger erschießen

Es bleibt dabei: Die Gedanken sind  
frei



Und sperrt man mich ein im finsternen  
Kerker

Das alles sind rein vergebliche  
Werke

Denn meine Gedanken zerreißen die  
Schranken

Und Mauern entzwei: Die Gedanken  
sind frei

### Impressum:

ÖDP Ortsverband Attenhofen  
Dr. Ralf Schramm

Am Sonnenhang 8  
84091 Attenhofen

Tel.: 08753 967317  
E-Mail: [attenhofen@oedp.de](mailto:attenhofen@oedp.de)  
[www.oedp-attenhofen.de](http://www.oedp-attenhofen.de)

Redaktion (v.i.S.d.P.):  
Dr. Ralf Schramm

Gestaltung: Dr. Ralf Schramm

Aus der Natur:  
Enikö Schramm

Bildnachweis:  
Seiten 9 - 11, 14, 16: Pixabay  
Andere: Enikö Schramm

Druck: Onlineprinters GmbH  
Dr. Mack-Straße 83  
90762 Fürth

Erscheinungsjahr: 2021

